

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

20 (8.3.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Kaninchenzucht-Verein für Stadt und Bezirk Eßlingen.

Sonntag, den 10. März
im Gaffhaus zur „Blume“

Kaninchen-Ausstellung

verbunden mit Glühbirnen.

Wir laden hierzu unsere verehrlichen Mitglieder,
sowie Freunde und Gönner unserer Sache, zu
zahlreichem Besuche freundlichst ein.

Ausstellungs-Eröffnung vormittags 11 Uhr.

Die Ausstellungsleitung.



Eintritt
20
Pfg.

Eintritt
20
Pfg.

Für den Monat April werden

Wohn-Räume

für

6 Kriegsblinde

vom Roten Kreuz hier gesucht. Betten
Nähe des Refektorietis bevorzugt. Betten
und Bettwäsche kann gestellt werden.

Angebote nimmt die Geschäftsf. d. V. entgegen.

Das Feldheer braucht dringend
Safer, Heu und Stroh!
Landwirte! Seht dem Heere!

Danksagung.

Für die bewiesene herzliche Teilnahme
beim Hinscheiden ihres lieben Vaters

Karl Henckius

sowie für die vielen Blumenspenden und zahl-
reiche Begleitung zur letzten Ruhestätte sagen
herzlichen Dank

Die Hinterbliebenen.

Eßlingen, den 8. März 1918.

Danksagung.

Für die uns beim Heimgang unseres lieben
Bruders, Schwagers und Onkels

Johannes Funck

erwiesene Teilnahme sagen hiermit herzlichen
Dank

Die Hinterbliebenen.

Brille
gefunden vor einiger Zeit.
Firma: Höhringer, Wertheim.
Auskunft Geschäftsf. d. Kurier.

Gesucht
nach Kartärsche ein einfaches,
fleißiges

Alleinmädchen
das etwas kochen kann, auf
15. April zu kleiner Familie.
Angebote an

Frau Prof. Schneider,
Kartärsche, Borchgoltzstr. 15 II.

Saat-

Gerste

empfiehlt

Joh. Funck Sohn.

Eßlingen.

1 Pflug, 1 eis. Egge

und 1 Dungschaf,

(15 Zentner Dieräben)

1 poliertes Kinderbett

ist zu verkaufen.

Sternengasse 8.

Gesucht

gut erhaltener

Kinder-Wagen

mit Nickelgestell.

Näheres

Kirchstraße 8.

Hierzu das sämtliche Ver-

kündigungsblatt Nr. 20.

Für die Schriftf. verantw.:

R. Barth in Eßlingen.

Ämtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Eßlingen.

Erscheint jeweils Samstags.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die
Post oder vom Verlag vierteljährl. 1 Mk.
Zeilenpreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag:
Buch- & Steindruckerei R. Barth
in Eßlingen.
Telefon 78. — Kronenstraße 26.

Nr. 20.

Eßlingen, Freitag, den 8. März.

1918.

Verkehr mit Obstwein betr.

Nachdem mit Genehmigung des Reichskanzlers der
gewerbemäßige Absatz mit Obstwein des Jahrgangs 1917
freigegeben worden ist, wird im Einverständnis mit der
Reichsstelle für Gemüse und Obst folgendes bestimmt:

1. Für Obstwein (Apfel- und Birnenwein und deren
Mischung) des Jahrgangs 1917 werden für das Groß-
herzogtum Baden folgende Höchstpreise festgesetzt:

- bei Verkauf durch den Hersteller an den Handel und
an den Verbraucher 75 Pfg. für den Liter,
- bei Weiterverkauf im Handel 90 Pfg. für den Liter,
- bei Verabreichung im Ausschank 1,20 Mk. für den
Liter.

2. Obstwein, dem Traubenwein zugesetzt ist, gilt im
Sinne dieser Bekanntmachung als Obstwein.

3. Der Versand und die Ausfuhr von Obstwein mit
der Bahn oder dem Dampfschiff oder mittels Fuhrwerk
und dergl. nach Orten außerhalb des Großherzogtums ist
nur mit einem von der Geschäftsstelle der Badischen Obst-
versorgung abgestempelten Frachtbrief, Expresgutschein oder
Beförderungsschein zulässig.

4. Sämtliche Preise gelten für Hersteller ab Bahn-
oder Schiffstation des Herstellungsortes, für Händler ab
Bahn oder Schiffstation des Händlers, bei Lieferung am
Herstellungsort oder am Orte des Händlers für Hersteller
und Händler frei Haus des Käufers, soweit dies dem Orts-
gebrauch entspricht. Sonstige Zuschläge irgend welcher Art
dürfen nicht erhoben werden.

5. Obstweine des Jahrgangs 1917, die aus bei der
Kriegsgesellschaft für Weinobstkauf und -verteilung, S. m.
b. H., Berlin, bisher nicht angemeldeten gewerblichen Be-
trieben sowie aus solchen nicht angemeldeten nicht gewerb-
lichen Betrieben herrühren, die mehr als 60 Zentner Kelter-
obst verarbeitet haben, dürfen nach wie vor nicht abgesetzt
werden.

6. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 9 der Verord-
nung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom
23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) mit Gefängnis
bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend
Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

7. Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Kartärsche, den 20. Februar 1918.

Badische Obstversorgung.

Die Bürgermeisterämter werden veranlaßt, die Beteilig-
ten auf Ziffer 3 der Bekanntmachung besonders hinzuweisen.
Eßlingen, den 2. März 1918.

Großh. Bezirksamt.

Den Handel mit Tabakwaren betr.

Wir bringen die die Bestimmung des § 10 der Bun-
desratsverordnung vom 28. Juni 1917 über den Handel
mit Tabakwaren und die entsprechende Strafbestimmung in
Erinnerung.

§ 10.

Es ist verboten, in periodischen Druckschriften, oder in
sonstigen Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von
Personen bestimmt sind,

- ohne vorherige Genehmigung der von der Landes-
zentralbehörde bestimmten Stelle sich zum Erwerb
von Tabakwaren zu erbieten,
- zur Abgabe von Preisangeboten auf Tabakwaren
aufzufordern,
- bei Ankündigungen über Erwerb oder Veräußerung
von Tabakwaren oder über die Vermittlung solcher
Geschäfte Angaben zu machen, die geeignet sind,
einen Irrtum über die geschäftlichen Verhältnisse des
Anzeigenden oder die Menge der ihm zur Verfügung
stehenden Vorräte oder über den Anlaß oder Zweck
des Ankaufs, Verkaufs oder Vermittlung zu erwecken.

Das Verbot in Abs. 1 Nr. 1 und 2 findet keine An-
wendung auf Behörden.

Die Verleger periodisch erscheinender Druckschriften sind
verpflichtet, die Unterlagen für die erscheinenden Anzeigen
über Tabakwaren auf die Dauer von mindestens 6 Mona-
ten vom Tage des Erscheinens ab aufzubewahren. Eine
Prüfungspflicht dahin, ob die Anzeigen dem Verbot im
Absatz 1 zuwiderlaufen, liegt den Verlegern sowie den bei
der Herstellung und Verbreitung der Druckschriften tätigen
Personen nicht ob.

§ 11.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe
bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen
wird bestraft, wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1 Abs. 3
Satz 1 zuwiderhandelt.

Werden in den Fällen des § 10 Abs. 1 No. 3 die
Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Ange-
stellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder
Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauf-
tragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

Zur Erteilung der Genehmigung, die in jedem einzelnen
Fall einzuholen ist, ist nur das Gr. Bezirksamt zuständig.

Eßlingen, den 7. Februar 1918.

Großh. Bezirksamt.